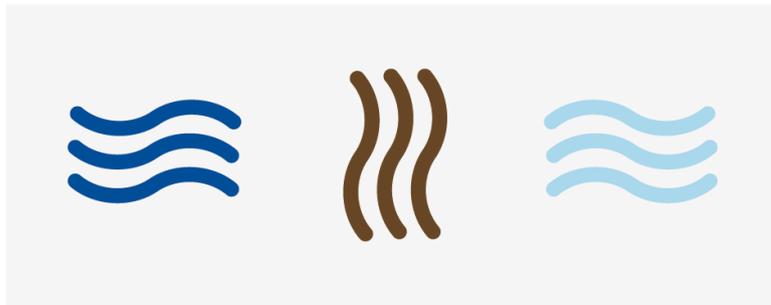


Stellungnahme des Bundesverbands Wärmepumpe (BWP) e. V.

Zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich, zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften sowie zur rechtsförmlichen Bereinigung des Energiewirtschaftsrechts vom 11. Juli 2025



Berlin, 18.07.2025

Ansprechpartner

Dr. Martin Sabel
Geschäftsführer

Tel.: 030 / 208 799 711
sabel@waermepumpe.de

Johanna Otting
Referentin Politik & Energiewirtschaft

Tel.: 030 / 208 799 729
otting@waermepumpe.de

Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V.

Der Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V. ist ein Branchenverband mit Sitz in Berlin, der die gesamte Wertschöpfungskette rund um Wärmepumpen umfasst. Im BWP sind über 1.200 Unternehmen der Heizungsindustrie, Handwerksunternehmen, Planungs- und Architekturbüros, Bohrfirmen sowie Energieversorger organisiert, die sich für den verstärkten Einsatz effizienter Wärmepumpen engagieren.

Die deutsche Wärmepumpen-Branche beschäftigt rund 35.000 Personen und erwirtschaftet einen Jahresumsatz von rund 3,5 Milliarden Euro. Derzeit werden in Deutschland über 1,7 Millionen Wärmepumpen genutzt. Die hier verbauten Anlagen werden zu rund 95 Prozent von BWP-Mitgliedsunternehmen hergestellt.

Der Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V. ist eingetragen im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung unter der Registrierungsnummer R002194.

Allgemeines

Ein funktionierender Wettbewerb an der Messstelle ist ein zentraler Hebel für einen zügigen, flächendeckenden Rollout intelligenter Messsysteme. Nur wenn Anschlussnutzer effektiv frei zwischen verschiedenen wettbewerblichen Messstellenbetreibern wählen können, entstehen attraktive, innovative Angebote, die Digitalisierung, Flexibilität und Kosteneffizienz für alle Anschlussnutzer ermöglichen. Wettbewerb sorgt dafür, dass sich die besten technischen Lösungen am Markt durchsetzen, Investitionen sich lohnen und Preistransparenz für die Kunden gewährleistet ist.

Die aktuelle Rolloutquote hat sich im letzten Jahr zwar gesteigert, liegt aber mit 2,8 Prozent im Vergleich immer noch weit hinter anderen Ländern zurück. Auch bei Pflichteinbaufällen wie der Wärmepumpe haben grundzuständige Messstellenbetreiber noch einen weiten Weg vor sich. Die Zahlen der Bundesnetzagentur zeigen, dass insbesondere kleine und mittlere Messstellenbetreiber in der Fläche den Bedarf nicht unmittelbar decken können. Gerade dort gilt es, Wettbewerb zu stärken, statt zu verhindern.

Nur so wird die Grundlage geschaffen, um steuerbare Verbrauchseinrichtungen effizient einzubinden, dynamische Tarife oder lokale Signale aus dem Netz zu nutzen und Wärmepumpen intelligent ins Netz zu integrieren.

Damit dieses Potenzial gehoben werden kann, sind im weiteren Verfahren im vorliegenden Gesetzentwurf zum Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) noch Hemmnisse abzubauen. Dazu gehören u.a. die geplanten Haltefristen, Maßnahmen zur Erhöhung der Messdatenqualität aber auch Fragen zur Übermittlung von Verbrauchsinformationen und zu praxistauglichen Informationspflichten.

Nebenbemerkung:

Im Verfahren sei darauf verwiesen, dass der über 200 Seiten umfassende Gesetzentwurf mit einer lediglich einwöchigen Frist an die Stakeholder versendet wurde. Eine sorgfältige Prüfung und Kommentierung der Vorschläge, die der Bedeutung des Regelungsgegenstands gerecht würde, ist so nur schwer möglich.

Anmerkungen zum Messstellenbetriebsgesetz

§ 5 Abs. 1 MsbG – Auswahlrecht des Anschlussnutzers

Die vorgeschlagene Einführung einer zweijährigen Haltefrist für grundzuständige Messstellenbetreiber wird abgelehnt. Eine solche Frist würde das gesetzlich verbrieftete Auswahlrecht der Anschlussnutzer unverhältnismäßig behindern bzw. für den genannten Zeitraum ganz aussetzen. Das widerspricht dem Gedanken, für einen schnelleren Rollout intelligenter Messsysteme den Wettbewerb an der Messstelle zu stärken. Für einen erfolgreichen und schnellen Rollout intelligenter Messsysteme braucht es attraktive, innovative Angebote und einen fairen Wettbewerb, der durch flexible Wechselmöglichkeiten sichergestellt wird. Das Auswahlrecht der Anschlussnutzer muss daher uneingeschränkt ab Ausstattung der Messstelle gelten.

Zudem ergeben sich Fragen hinsichtlich Sonderkündigungsrechten, die im Entwurf nicht ausreichend Erwähnung finden, zum Beispiel für den Fall der weiteren Erhöhung von Preisobergrenzen oder anderen Anpassungen. Der gesetzlich vorgesehene Hinweis auf die „Anwendbarkeit sonstiger Rechtsvorschriften“ bietet für den betroffenen Anschlussnutzer in der Praxis keinen ausreichenden Schutz: Hier wird dem Anschlussnutzer das Risiko aufgebürdet, seinem „Zwangsvertragspartner“ gegenüber eine mangelhafte Leistung geltend zu machen, anstatt einfach das Vertragsverhältnis ordentlich mit kurzer Frist beenden zu können. Um für die betroffenen Beteiligten Transparenz über die Sachverhalte zu geben, bei denen die Ausübung von (Sonder-)Kündigungsrechten zweifelsfrei gegeben sein soll, bedarf es der Aufnahme von Kriterien, bei deren Vorliegen dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht zustehen soll. Eine entsprechende Klarstellung im Gesetzestext oder in der Begründung mit einem Verweis auf das Vorliegen einer Nicht- oder Schlechtleistung im Falle eines Verstoßes gegen die geltenden Festlegungen der BNetzA sowie im Falle der Nichteinhaltung von Vorgaben des MsbG zur Erhöhung der Messdatenqualität (insb. § 55 Abs. 2 MsbG-E) wäre daher notwendig. Alternativ könnte auch die Bundesnetzagentur entsprechende Kriterien definieren.

§ 6 Abs. 1 MsbG – Auswahlrecht des Anschlussnehmers; Folgen für das Auswahlrecht des Anschlussnutzers

Durch die Vereinfachungen im Entwurf wird das Liegenschaftsmodell deutlich gestärkt. Durch den Wegfall des Entbündelungszwangs werden Prozesse erheblich erleichtert und der Rollout der Energiewende besonders in Mehrfamilienhäusern schneller ermöglicht. Die Aufnahme von Wasser (als Hauptzähler) sowie die Änderung, dass eine Bündelung auch bei allen Stromzählern erfolgen kann, macht den Bündelungsfall attraktiver und stärkt die Rolle des Smart Meters als Kommunikationsanker des Gebäudes. An dieser Stelle ist der Entwurf ausdrücklich zu unterstützen.

§ 37 Abs. 2 MsbG – Informationspflichten des grundzuständigen Messstellenbetreibers

Die Verkürzung der Informationsfrist von bisher 3 Monaten auf 6 Wochen ist abzulehnen: Eine solch kurze Frist beeinträchtigt die Möglichkeit des Anschlussnutzers, bei Bedarf rechtzeitig von seinem Recht Gebrauch zu machen, den Messstellenbetreiber zu wechseln. Dies gilt umso mehr, wenn künftig eine Haltefrist nach § 5 MsbG-E gelten sollte, die dem Anschlussnutzer für die Dauer von 2 Jahren einen Messstellenbetreiberwechsel verwehren soll. Hier bedarf es für den Anschlussnutzer und für seinen künftigen Vertragspartner einer ausreichend bemessene Reaktionszeit. Die Frist von drei Monaten entspricht auch den sonst üblichen Bearbeitungszeiten, die für Marktpartner als Standard gelten. Für die erforderliche Kundenkommunikation und Vorbereitungen wäre eine Vorlaufzeit von sechs Wochen für den Lieferanten zudem zu kurz bemessen.

§ 47 Abs. 3 MsbG – Festlegungen der Bundesnetzagentur

Die Vorschläge stellen eine deutliche Stärkung der Festlegungskompetenz von BSI und BNetzA dar, in welcher Form eine Datenkommunikation mit Energiewendeanlagen stattfinden sowie über Vorschriften zu Weitverkehrsverbindungen entschieden werden kann.

Ohne klar definierte inhaltliche Leitplanken drohen Regelungen, die nachträglich den Umfang energiewirtschaftlich relevanter Mess- und Steuerungsvorgänge verändern können. Dies schafft Unsicherheit für alle Marktakteure und kann dringend notwendige private Investitionen in moderne, flexible Energieanwendungen ausbremsen.

In der Praxis könnte dies dazu führen, dass alle Kommunikationsprozesse verpflichtend über das Smart-Meter-Gateway laufen müssten. Damit würden bestehende sowie künftige innovative Anwendungen – etwa nutzerfreundliche Geräte-Apps oder dezentrale Energiemanagementlösungen – an einer technischen Engstelle ausgebremst. Auch eigentlich systemdienliche Ansätze wie netzfreundliche Batterieeinsätze oder virtuelle Kraftwerke könnten davon betroffen sein.

Ohne Frage kommt es bei sicherheitsrelevanten Aspekten auf schnelle Handlungsfähigkeit der Behörden an. Gleichzeitig benötigen Marktakteure jedoch ausreichende Planungssicherheiten. Daher sind beispielsweise Definitionen zu „bestimmten Fällen“ von vornherein auszuarbeiten. Darüber hinaus fehlen für den Fall solcher starken Eingriffe in Rechte von Verbrauchern und Unternehmen geregelte Verfahren zur Rückabwicklung nach Abwenden der unmittelbaren Gefahrenlage.

Ermessensvorschläge des BSI oder ein pflichtgemäßes Ermessen der BNetzA stellen keine ausreichend präzisen Kriterien dar, um entsprechende Risiken aus Sicht der Marktakteure abschätzen zu können. Die geforderte Einvernehmlichkeit beider Akteure bildet dabei eine zusätzliche Unsicherheit. Die vorliegende Version ist daher abzulehnen. Stattdessen braucht es Sicherheitsmaßnahmen an der richtigen Stelle ohne die heutige technische Weiterentwicklung sowie bereits getätigte Entwicklungsarbeiten zu gefährden.

§ 61 Abs. 2 MsbG – Verbrauchsinformationen für den Anschlussnutzer bei intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen

Die Visualisierung von Verbrauchsdaten über die App des Energieanbieters ist eine sinnvolle Ergänzung und wird ausdrücklich befürwortet. Um Missverständnisse zu vermeiden, ist jedoch eine Konkretisierung des Gesetzestextes notwendig: Es sollte klargestellt werden, dass der Energieanbieter gegenüber dem Messstellenbetreiber ein Anrecht auf die kostenfreie Bereitstellung der 15-Minuten-Werte innerhalb von 15-Minuten über eine bundesweit standardisierte Schnittstelle (API) hat. Diese Entscheidung darf nicht allein beim Messstellenbetreiber liegen, der stattdessen die Daten auf seinem eigenen Portal oder in seiner eigenen App anzeigen könnte. Die Datenfreigabe sollte im Auftrag des Kunden oder Lieferanten erfolgen können. Zudem sollte gesetzlich klargestellt werden, dass es sich bei der Übermittlung der Daten innerhalb von 15-Minuten um eine Standardleistung iSv § 34 Abs. 1 MsbG handelt.